



Budapestre vonatkozó ujságcikkek

Szerző:

Cím: *Die neue Wohnungsordnung*

Forrás:

Pester Lloyd

Bp.
(Hely)

1921. 10. 19
(Idő)

(Köt. v. füz.) (Oldal)

Osztályozás

Tárgy

333.32

Hely

Idő

"1921"

Személy

Helyszám

347.453.3 "1921"

Közp. nyomat. XX. cs. 23. sz.

Die neue Wohnungsordnung.

Das Memorandum der Hauptstadt.

Der Minister für Volkswohlfahrt Ferdinand Bernalák hat bekanntlich den Wünschen, die die Hauptstadt in der Wohnungsfrage geäußert hatte, nur in geringem Maße Rechnung getragen und an seiner Wohnungsverordnung bloß ganz unwesentliche Aenderungen vorgenommen, die wenig geeignet sind, das Publikum zu beruhigen. Gestern hat nun die Zwölferkommission bei Verhandlung der Vollzugsinstruktion zu der neuen Wohnungsverordnung abermals den Standpunkt der Hauptstadt in der Wohnungsfrage festgelegt. Die im Verlaufe der Beratung geäußerten Wünsche wurden nun in ein Memorandum gefaßt, das schon morgen dem Minister Bernalák überreicht werden wird. In dem Memorandum wird zunächst festgestellt, daß weder die Bestimmungen der neuen Wohnungsverordnung, noch die Vollzugsbestimmungen den Wunsch der Hauptstadt, daß ihr ein entsprechender Einfluß auf die Erledigung der Wohnungsangelegenheiten eingeräumt werde, berücksichtigen.

In unserer Eingabe — so heißt es weiter in dem Memorandum — hatten wir in erster Reihe den Wunsch geäußert, daß die Zahl der Obdachlosen und der Wagonbewohner, die ihre Lebensverhältnisse an die Hauptstadt knüpfen, unter Einflußnahme der behördlichen Organe der Hauptstadt festgesetzt werde. Für den Fall der Erfüllung dieses Wunsches hatten wir uns erbötig gemacht, diejenigen der auf den Aufenthalt in Budapest angewiesenen Obdachlosen, die in den im Bau befindlichen 964 staatlichen Wohnungen

nicht Platz finden könnten, in Wohnungen unterzubringen, die besondere hauptstädtische Kommissionen ausforschen würden. Allein unser Wunsch wurde nicht erfüllt. Durch die Entsendung von Kommissionen zur Ausforschung leerer Wohnungen wollten wir nur erreichen, daß die Bevölkerung der Hauptstadt vor Veräktionen bewahrt werde. Da jedoch die neue Verordnung bereits erschienen ist, wäre es unvernünftig, die infolge der Verordnung ohnehin schon stark erregten Gemüther durch Bildung eines neuen Organs noch mehr zu erregen.

Besonders gravaminös ist der die Frage der Rechtsremedur regelnde Paragraph der Verordnung. Nach Artikel 10 der neuen Wohnungsverordnung kann nämlich gegen jeden Requirierungsbescheid der Wohnungsbehörde eine Beschwerde eingereicht werden.

Der zur Beurteilung solcher Beschwerden berufene Senat muß von der ersten Instanz vollkommen unabhängig sein; es ist demnach unzulässig, daß Angehörige des Wohnungsamtes in diesen Senat entsendet werden. Noch gravaminöser ist aber die Bestimmung, nach der die Beschwerde jenes Organ des Wohnungsamtes referiert, das den erstinstanzlichen Bescheid erbracht hat.

Abgesehen davon, daß diese Verfügung dem Geize widerspricht, liegt es schon in der Natur der Sache selbst, daß das Referat über eine den Mitgliedern des Senats unbekannt Angelegenheit nicht einem Beamten anvertraut werden darf, von dem man voraussetzen muß, daß er seinem eigenen Bescheid gegenüber moralisch befangen ist.

Man muß den Senat vom Wohnungsamt unabhängig machen. Um dies zu erreichen, sollten außer dem Präsidenten des Wohnungsamtes bloß zwei Oberbeamte der Hauptstadt mit richterlicher Qualifikation in den Senat entsendet werden. Da das Wohnungswesen in erster Reihe in den autonomen Rechtskreis der Hauptstadt gehört, wäre es nur recht und billig, wenn es der Hauptstadt ermöglicht würde, durch ihre eigenen Organe Einfluß auf die Erledigung der Wohnungsangelegenheiten auszuüben.

Im Falle der Annahme dieses Vorschlages würde die Hauptstadt zur Ausforschung beziehungsweise Evidenthaltung leerer Wohnungen unverzüglich bezirksweise Kommissionen bilden, deren Mitglieder schon vermöge ihres Dienstverhältnisses zu dem in den Senat entsendeten Oberbeamten eine tadellose Arbeit verrichten würden. Sollte aber unser Vorschlag abgelehnt werden, so fordern wir, daß unsere Vertreter in dem Appellationsssenat ebenso stimmberechtigt seien, wie die übrigen Mitglieder des Senats. Wir fordern ferner, daß dem Amte für das Flüchtlingswesen das Recht, sich ebenfalls in dem Senat vertreten zu lassen, entzogen werde; der Senat entscheidet nämlich auch über die Requirierung von Wohnungen, die nicht für Flüchtlinge bestimmt sind. Uebrigens ist der Senat bloß eine Requirierungsbehörde, das Flüchtlingsamt sollte daher eher in der Behörde vertreten sein, die damit betraut ist, den Flüchtlingen Wohnunoen zuzuwiesen.